

Wahlbekanntmachung

1. Am

24. September 2017

findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.0 Die **Gemeinde Ostseebad Zinnowitz** wird in **zwei** Wahlbezirke eingeteilt..

Wahlbezirk 001 Der Wahlraum wird im	Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz Versamlungsraum, Erdgeschoss	eingrichtet.
Wahlbezirk 002 Der Wahlraum wird im	Haus der Begegnungsstätte, Neue Strandstraße 43, 17454 Zinnowitz Mehrzweckraum	eingrichtet.

2.1 Die **Gemeinde Karlshagen** wird in **zwei** Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 001 Der Wahlraum wird im	Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Karlshagen Mehrzweckraum	eingrichtet.
Wahlbezirk 002 Der Wahlraum wird im	Heinrich-Heine Schule, Schulstraße 4, 17449 Karlshagen Aula	eingrichtet

2.2 Die **Gemeinde Trassenheide** bildet **einen** Wahlbezirk.

Wahlbezirk 001 Der Wahlraum wird im	Haus des Gastes, Strandstraße 36, 17449 Trassenheide Mehrzweckraum	eingrichtet.
---	---	--------------

2.3 Die **Gemeinde Mölschow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Wahlbezirk 001 Der Wahlraum wird im	Gemeindebüro, Stadtweg 1, 17449 Mölschow Gemeindebüro	eingrichtet.
---	--	--------------

2.4 Die **Gemeinde Peenemünde** bildet **einen** Wahlbezirk.

Wahlbezirk 001 Der Wahlraum wird im	Feuerwehrgerätehaus, Museumstraße 2, 17449 Peenemünde Versamlungsraum	eingrichtet.
---	--	--------------

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum:

03. September 2017

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der gemeinsame Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Bundestagswahl am Wahltag

um

16.00

Uhr im

**Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1,
kleiner Versamlungsraum, 2. Obergeschoss, 17454 Zinnowitz**

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimme nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Zinnowitz, 26. Juli 2017

Die Gemeindebehörde

Christian Höhn

Die Bekanntmachung erfolgte am 10.07.2017 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 10.07.2017

im Auftrag 

